



SATZUNG

(Zuletzt geändert am 11.03.2015)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Haus & Grund Ostprignitz-Ruppin". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen und erhält dann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuruppin.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Mitgliedschaft ist Neuruppin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein vertritt und fördert die allgemeinen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Haus- und Grundeigentümer im Landkreis. Er fördert und begleitet Maßnahmen, die geeignet sind, das wirtschaftliche, rechtliche, politische und steuerliche Umfeld der Haus- und Grundeigentümer zu erhalten und zu verbessern. Der Verein verfolgt diese Ziele u.a. durch:
 - Fachdiskussionen mit Vertretern von Wirtschaft, Politik und Wissenschaft;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Stellungnahmen zu Beschlüssen der Kommunalorgane;
 - Zusammenarbeit mit Verbänden bei vergleichbarer Zielsetzung.
- (2) Der Verein informiert und berät seine Mitglieder in Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes und organisiert den Rechtsschutz.
- (3) Der Verein verfolgt das Ziel, Wettbewerbsnachteile beim Einkauf von Leistungen durch Bildung von Bedarfsgemeinschaften zu beseitigen, zu mindern und Wohnnebenkosten zu senken.
- (4) Der Verein fördert und unterstützt den Erwerb und Bau von Immobilien und berät seine Mitglieder.
- (5) Der Verein fördert und unterstützt Neubau-, Umbau- und Modernisierungsvorhaben, den Erhalt von Immobilien und berät seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in Fachausschüssen.
- (7) Der Verein organisiert seine Mitglieder in Ortsgruppen, fördert das Miteinander, die Geselligkeit, Heimatverbundenheit und das soziale Engagement.
- (8) Der Verein ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen zu unterhalten, Unternehmen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen und Veranstaltungen zu organisieren.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (2) Der Verein kann seine Mittel teilweise oder ganz den Rückstellungen hinzufügen, um sie später für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder werden solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die Haus- oder Grundeigentum im örtlichen Geltungsbereich gemäß § 2 der Satzung haben, beanspruchen oder seinen Erwerb anstreben oder denen ein sonstiges dingliches Recht an einem Grundstück zusteht.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können durch Votum der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben oder sich durch besondere Leistungen zur Förderung von Haus- und Grundeigentum auszeichnen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- (1) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten und an Abstimmungen teilzunehmen;
- (2) in Fachausschüssen mitzuarbeiten;
- (3) Angebote, insbesondere Rechtsberatung, in Anspruch zu nehmen;
- (4) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins wahrzunehmen und für seine Ziele zu werben;
- (2) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen;
- (3) die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- (1) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) durch den Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes wegen Nichterfüllung der Vereinsobliegenheiten, insbesondere der Nichtzahlung von Beiträgen, oder wegen Schädigung der Ziele und Interessen des Vereins. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) mit Ablauf des Kalenderjahres bei Tod des Mitgliedes im laufenden Jahr; bei juristischen Personen oder anderen Personenverbänden durch deren Vollbeendigung nach Liquidation.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Ausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, die im ersten Kalenderhalbjahr durchzuführen ist, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Wahl des Vorstandes;
 2. die Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 4. die Festsetzung der Beiträge;
 5. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen des Vorstandes;
 6. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 7. die Entgegennahme des Jahresfinanz-, Kassen-, Revisionsberichtes;
 8. die Entlastung des Vorstandes;
 9. die Beschlussfassung zur Unterhaltung von Einrichtungen, Gründung von Stiftungen, Gesellschaften und über Beteiligungen;
 10. die Auflösung des Vereins.
- (3) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die regelmäßig ihre Beiträge leisten. In den Fällen Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden zu Protokoll genommen und vom Versammlungsleiter, Protokollführer und Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

- (1) Zum vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zum nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören weitere Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer Nachfolger kooptieren oder Neuwahlen festsetzen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Ausschüsse dienen der fachspezifischen Erörterung von Einzelfragen und Erfüllung von Aufgaben im Gesamtinteresse oder mit territorialem Bezug.
- (2) Ausschüsse setzen sich zusammen aus dessen Vorsitzenden und Beisitzer. Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt oder abberufen.

§ 13 Auflösung

Nach Auflösung des Vereins aufgrund eines Beschlusses gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 erfolgt die Auseinandersetzung des Vereins nach den Vorschriften des BGB. Über die Verwendung des nach Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung; das Vermögen soll Zwecken zugeführt werden, die den Interessen der Haus- und Grundstückseigentümer entsprechen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der gesamten Satzung nicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die bisher gültige Satzung tritt außer Kraft. An ihre Stelle tritt diese Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.03.2015.